



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

ERGÄNZUNGSVORLAGE

S/X/495 - 1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	27.10.2025	11	nein
Samtgemeinderat			ja

Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE - Änderung der Richtlinie zur Belegung von öffentlichen Einrichtungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Samtgemeindeausschusses hat die Samtgemeindeverwaltung nochmals eine rechtliche Überprüfung des Antrages der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vorgenommen.

Die Beschränkung der Nutzungsberechtigung auf lediglich örtliche Gliederungen der im Rat vertretenen Parteien und Wählerinitiativen sowie ihre Gliederungen auf Ebene des Landkreises Lüneburg verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 3 Grundgesetz i. V. mit Artikel 21 Grundgesetz und § 5 Parteiengesetz).

Insofern verweist die Verwaltung auf die Ausführungen zum Gleichheitsgrundsatz in der Sitzungsvorlage S/X/495. Der angestrebte Beschluss mit dieser Formulierung wäre daher als rechtswidrig einzustufen.

Die Rechtsauffassung der Verwaltung ist von der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg mittlerweile bestätigt worden.

Ergänzend wird auf die Regelungen des § 88 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hingewiesen:

„Hält der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss der Vertretung im eigenen Wirkungskreis für rechtswidrig, so hat er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und den Samtgemeinderat davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Vertretung kann er stattdessen Einspruch einlegen. In diesem Fall hat die Vertretung über die Angelegenheit in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Hauptverwaltungsbeamte auch den neuen Beschluss für rechtswidrig, so hat er der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich von dem Sachverhalt zu berichten und die jeweiligen Standpunkte darzulegen. Wird berichtet, oder ist der Einspruch eingelegt, so ist der Beschluss zunächst nicht auszuführen. Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet dann unverzüglich, ob der Beschluss zu beanstanden ist.“

Seitens der Verwaltung wird daher nochmals vorgeschlagen, die vorgeschlagene Alternative aus der o. g. Sitzungsvorlage zu beraten bzw. den gestellten Antrag dahingehend abzuändern, dass ein Beschluss mit der beabsichtigten Formulierung nicht erfolgt. Die dort vorgeschlagene Regelung wird vom NSGB ebenfalls befürwortet und als rechtskonform angesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Überlassung für Veranstaltungen politischer Parteien, freier Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d. h. parteiorganisatorischer oder partiointerner Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug (z. B. Parteitage, Mitgliederversammlungen, Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen, Veranstaltungen zu Parteiprogrammen usw.), ist ausgeschlossen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die politische Parteien für die freiheitlich-demokratische Grundordnung haben, sind überörtliche Parteiveranstaltungen in der Gellersenhalle und im Gellersen-Haus jedoch dann zulässig, wenn es sich um Podiumsveranstaltungen, an denen mindestens zwei Parteien teilnehmen, oder um Veranstaltungen mit allgemein politischen, öffentlichkeits-relevanten Bezug handelt und wenn diese Veranstaltungen für Alle zugänglich sind.

Die Nutzung des Gellersen-Hauses ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Briefwahl von Wahlen zulässig.